

# Wichtige Information für Studierende

## Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines für Studierende

Im Rahmen einer Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bayerischen Wohnungsbindungsrechts wurde ab 01.06.2012 die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines für Studierende wie nachfolgend aufgeführt geregelt:

**„Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für Studenten ist nur möglich, soweit keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Studierenden von einem anderen selbstständigen Haushalt, regelmäßig dem der Eltern, vorliegt.**

**Der Bezug einer geförderten Wohnung als zusätzliche Wohngelegenheit wird in aller Regel im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bay WoBindG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 Satz 4 BayWoFG offensichtlich nicht gerechtfertigt sein.“**

Aufgrund dieser Neuregelung müssen wir alle Anträge auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines für Studierende, die von einer elterlichen Unterstützung abhängig sind, leider ablehnen.

Wir bitten Sie in diesen Fällen von einer Antragstellung Abstand zu nehmen.

Sofern ein eigenes Einkommen der/s Studierenden von mindestens 1.000 € bei der Antragstellung nachgewiesen wird, kann grundsätzlich eine Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines erfolgen. Denkbar sind weiterhin Erteilungen in besonders begründeten Einzelfällen wie z.B. Studierende mit Kindern/Familie oder Studierende mit Behinderung.

Wir bitten um Verständnis.

Ihr  
Amt für Wohnbauförderung  
und Wohnen